

# RS OGH 1971/8/26 1Ob222/71, 8Ob596/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1971

## Norm

ABGB §1397

## Rechtssatz

Nach § 1397 ABGB zweiter Satz ABGB ist bei einer entgeltlichen Forderungsabtretung vom Überträger im Zweifel nicht nur für die Richtigkeit, sondern auch für die Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung zu haften. Diese an eine dreijährige Verjährungsfrist gebundene Haftung kann aber vertraglich ausgeschlossen werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 222/71  
Entscheidungstext OGH 26.08.1971 1 Ob 222/71
- 8 Ob 596/85  
Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 596/85  
Beisatz: Nimmt der Übernehmer die mangelnde Bonität der Forderung als Gegenleistung für die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen "in Kauf", kann er sich im Nachhinein nicht mehr darauf berufen, daß der Überträger dieser Forderung für deren Einbringlichkeit haftet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0032763

## Dokumentnummer

JJR\_19710826\_OGH0002\_0010OB00222\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)